

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch

## ORDNUNG

**der Stadt Gadebusch  
über die Benutzung von Räumlichkeiten und über die Erhebung von  
Benutzungsgebühren  
in der Freiwilligen Feuerwehr Gadebusch, der Mensa, Heinrich-Heine-Sr. 40  
und des Mehrzweckgebäudes am Museum  
vom 20.12.2016**

---

### § 1

#### Gegenstand

- (1) Die Ordnung gilt für folgende Räumlichkeiten der Stadt Gadebusch:
- a. Mensa der „Heinrich-Heine-Schule“, Regionale Schule mit Grundschule Gadebusch
  - b. Saal in der Freiwilligen Feuerwehr Gadebusch, Agnes-Karll-Straße 46
  - c. Mehrzweckgebäude am Museum
- (2) Die Räumlichkeiten, einschließlich der Nebenräume und Außenanlagen stehen vornehmlich der Stadt Gadebusch, der Schule bzw. der Feuerwehr zur Verfügung.

### § 2

#### Nutzung der Räumlichkeiten

- (1) Vereine und sonstige Gruppen mit gemeinnützigen und (oder) kulturellen Zielen, insbesondere Sportvereine, Jugendgruppen, Kulturvereine, die ihren Sitz in der Stadt Gadebusch haben, können die Räumlichkeiten benutzen, soweit schulische und/oder gemeindliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Soweit Belange der Schule, der Feuerwehr und der Stadt Gadebusch nicht beeinträchtigt werden, können die Räumlichkeiten entsprechend dieser Ordnung von Dritten in Anspruch genommen werden.
- (3) Bei allen Veranstaltungen übt die Stadt Gadebusch, in deren Abwesenheit die Schule bzw. die Feuerwehr das Hausrecht aus. Beide können das Hausrecht übertragen.

### § 3

#### Anträge auf Benutzung

- (1) Die Nutzung für andere Zwecke als § 1 Nr. 2 ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.  
Vereinen und sonstigen Einrichtungen mit gemeinnützigen und (oder) kulturellen Zielen,

mit Sitz in der Stadt Gadebusch, werden die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt, wenn sie dort selbst Veranstaltungen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit durchführen. Die Genehmigung zur Benutzung kann mit Auflagen versehen werden.

- (2) Anträge auf Benutzung sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Gadebusch zu richten.
- (3) Der Antrag muss Angaben über Zeitpunkt und Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer sowie Namen und Anschrift einer volljährigen Person und deren Stellvertreter enthalten, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist.
- (4) Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter diese Ordnung als für ihn verbindlich an.
- (5) Die Genehmigung wird dem Veranstalter erteilt.  
Ein Anspruch auf Genehmigung besteht generell nicht (kein Rechtsanspruch).  
Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.
- (6) Bei Verstößen gegen die Ordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

#### § 4

##### **Haftungsausschluss**

- (1) Die Stadt Gadebusch haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Räumlichkeiten, der Nebenräume und der Außenanlagen entstehen.  
Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt Gadebusch von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitarbeiter, ehrenamtlich tätigen Beauftragten, Besuchern und sonstigen Dritten von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten stehen.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt infolge der Benutzung entstehen als Gesamtschuldner.

#### § 5

##### **Benutzungsordnung**

- (1) Der Schlüssel für die Räumlichkeiten wird nach Absprache mit dem Vermieter ausgegeben und muss dorthin zurückgegeben werden. Bei der Schlüsselübergabe ist die Einzahlungsquittung über die Benutzungsgebühr und die Kautions vorzulegen. Es ist ein schriftliches Protokoll für die Übergabe und Rückgabe zu fertigen.
- (2) Der Benutzer kann das Inventar mit benutzen und muss dieses genau wie die Räumlichkeiten selbst, wie vorgefunden verlassen. Benutztes Geschirr, Gläser und Besteck ist ordnungsgemäß zu reinigen und an den vorgesehenen Plätzen sauber zu hinterlassen.

- (3) Bei allen Veranstaltungen ist das Jugendschutzgesetz zu beachten.
- (4) Die Räumlichkeiten dürfen erst betreten werden, wenn der Verantwortliche der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter oder der Stellvertreter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (5) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Räumlichkeiten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.
- (6) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage pfleglich zu behandeln. In den Räumen darf nicht übernachtet werden.
- (7) Nach Beendigung der Benutzung sind die Räumlichkeiten ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter (oder seines Stellvertreters), der als letzter die Räume verlässt, zu überprüfen. Eingetretene Schäden sind der Stadt umgehend anzuzeigen.
- (8) Müll und Abfall ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hunde und andere Tiere dürfen nicht in die Räume mitgenommen werden.
- (9) Dekorationen an Decken und Wänden sind nicht gestattet, sofern sie Löcher, Flecke u.ä. hinterlassen.
- (10) Pyrotechnik und / oder ähnliche Gegenstände dürfen in den Räumlichkeiten und auf dem Außengelände nicht benutzt werden.
- (11) Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten der **Mensa** einschließlich der Nebenräume und Außenanlagen verboten. Bei Bedarf sind durch den Veranstalter entsprechende Behälter auf öffentlichem Gelände aufzustellen.
- (12) Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten **der Feuerwehr** einschließlich der Nebenräume verboten. Bei Bedarf sind durch den Veranstalter entsprechende Behälter auf öffentlichem Gelände aufzustellen.
- (13) Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten **des Mehrzweckgebäudes am Museum** einschließlich der Nebenräume verboten. Bei Bedarf sind durch den Veranstalter entsprechende Behälter auf öffentlichem Gelände aufzustellen.

## § 6

### **Höhe der Benutzungsgebühr, Zeitpunkt ihrer Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil der Ordnung ist.
- (2) Es sind folgende Kauttionen zu hinterlegen.
  - a) **150,00 Euro für die Mensa**
  - b) **250,00 Euro für den Saal**
  - c) **100,00 Euro für das Mehrzweckgebäude am Museum**

Die Kautions wird erstattet, wenn keine Schäden entstanden sind.

- (3) Die Stadt ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe die Kosten einer zusätzlich erforderlichen Reinigung dem Benutzer in Rechnung zu stellen. Telefongebühren sind gesondert zu erstatten.
- (4) Im Einzelfall kann der Bürgermeister auf das Entgelt verzichten oder dieses herabsetzen, sofern dieses durch das öffentliche Wohl gerechtfertigt ist oder es sich um Veranstaltungen handelt, die ausschließlich oder überwiegend dem Interesse der Stadt Gadebusch dienen.
- (5) Für verschwundenes oder zerstörtes Geschirr/Besteck wird Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes pro Stück erhoben. Bei Schäden am Inventar/Gebäude wird Schadenersatz nach Kostenrechnung verlangt.

## §7

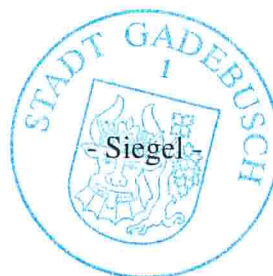
### **Inkrafttreten**

- (1) Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Stadt Gadebusch über die Benutzung von Räumlichkeiten und über die Erhebung von Benutzungsentgelten vom 21.04.2009, in der Fassung der 1. Änderung der Ordnung vom 12.03.2012, außer Kraft.

Gadebusch, d. 20.12.2016



Ulrich Howest  
Bürgermeister der Stadt  
Gadebusch



## **Anlage Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1**

### a) Mensa

für eine öffentliche Nutzung	<b>100,00 €/Tag inkl. Küche</b>
für eine gewerbliche Nutzung	<b>150,00 €/Tag inkl. Küche</b>
für eine private Nutzung	<b>125,00 €/Tag inkl. Küche</b>
für Vereine nach § 3 Abs. 1	<b>30,00 €/Tag</b>
Vor- und Nachbereitungstage	<b>25,00 €/Tag</b>

### b) Saal Feuerwehr

für eine öffentliche Nutzung	<b>100,00 €/Tag inkl. Küche</b>
für eine gewerbliche Nutzung	<b>200,00 €/Tag inkl. Küche</b>
für eine private Nutzung	<b>125,00 €/Tag inkl. Küche</b>
für Vereine nach § 3 Abs. 1	<b>30,00 €/Tag</b>
Vor- und Nachbereitungstage	<b>25,00 €/Tag</b>

### c) Mehrzweckgebäude am Museum

für eine öffentliche Nutzung	<b>50,00 €/Tag</b>
für eine gewerbliche Nutzung	<b>100,00 €/Tag</b>
für eine private Nutzung	<b>80,00 €/Tag</b>
für Vereine nach § 3 Abs. 1	<b>20,00 €/Tag</b>

Alle **aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gadebusch** werden die Räumlichkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr bei **eigenen Jubiläen bzw. Feierlichkeiten kostenlos** zur Verfügung gestellt. Das gilt **nicht für Familienangehörige** dieser Mitglieder.

### Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 21.12.2016 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch ([www.gadebusch.de](http://www.gadebusch.de)) veröffentlicht